

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr 254. – Sonnabends, den 10. September.

1836.

Fortsetzung

der Mittheilungen aus den Sitzungen der Stadtverordneten vom 20. Juli und 29. Juli 1836.

Das Princip, welches die Majorität aufgestellt hatte, war:

daß die völlige Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Staatsbürgern, also auch die Aufnahme der Juden in hiesiger Stadt mit vollem Bürgerrechte, nur von erlangter besserer Bildung, als zeither, abhängig zu machen und daß daher vor allen Dingen auf bessern Unterricht und Erziehung der Juden hinzuwirken und die Resultate davon abzuwarten seien, ehe völlige Gleichstellung derselben mit den Christen in unserm Lande und in unserer Stadt ohne Nachtheil erfolgen könne.

Dahingegen hatte die Minorität der Deputation das Princip aufgestellt:

daß die inländischen Israeliten sofort zu emancipiren und zum vollen Genuße aller bürgerlichen Rechte zu lassen.

Von den anwesenden Mitgliedern des Collegiums stimmten 41 dem Gutachten der Majorität bei, dahingegen 10 dem der Minorität beipflichteten.

Man verspricht nun zu der Beantwortung der oben erwähnten beiden Hauptfragen.

Die Majorität und Minorität der Deputation hatten sich für Bejahung der ersten dieser beiden Fragen ausgesprochen; allein während die Minorität den erweiternden Zusatz beantragt hatte,

daß der aufgebundene Lehrling unter denselben Bedingungen, unter welchen ein christlicher Lehrling das Recht auf Erlangung des Meisterrechts bei der ihn aufdingenden Innung erhält, gleichfalls dieses Recht erhalte,

hatte die Majorität derselben im Gegentheile drei beschränkende Anträge in Vorschlag gebracht, nämlich:

a) daß kein Handwerk gezwungen werden könne, jüdische Lehrlinge aufzunehmen, wenn diese nicht von den, die Wirthschaft christlicher Meister störenden, jüdischen Gebräuchen während der Lehrzeit abgehen zu wollen sich anerkennen, oder freiwillig Handwerksmeister sie mit dieser Beschwerde annehmen wollen;

b) daß kein jüdischer Lehrling mit Ausschluß derer, welche bei Erlassung der dießfalligen Vorschrift schon zu alt sind, angenommen werden dürfe, der nicht dieselbe Schulbildung habe, welche christliche Lehrlinge dieses Standes, nach dem jetzigen Zustande unserer Schulen, zu haben pflegen;

c) daß es wünschenswerth sei, daß die Juden möglichst von solchen Handwerken zurückgehalten würden, mit denen hauptsächlich ein Handel verbunden ist; und es wurde beschlossen, zunächst über die erste Frage sich zu vereinigen und darüber abzustimmen, jedoch mit Vorbehalt der nachherigen Abstimmung über die nur bemerkten Anträge unter a. b. und c.

Auf die erste nun gestellte Hauptfrage:

„in wiefern etwa schon jetzt, und unerwartet einer neuen, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Allgemeinen normirenden Gesetzgebung, die Zulassung jüdischer Lehrlinge zu Handwerken, jedoch zur Zeit noch mit der, in dem Rescripte vom 25. Juli 1818, bestimmten Beschränkung, daß diese Individuen keinen Anspruch auf Erlangung des Meisterrechts zu machen haben, unbedenklich sei?“

welche so verstanden wurde, daß wenn schon den aufgenommenen jüdischen Lehrlingen kein Anspruch auf das Meisterrecht zugesprochen, gleichwohl denselben die Möglichkeit zuzugestehen, zu dem Meisterrechte, insofern sie dazu die gehörige Kenntniß und Fertigkeit erlangt, zugelassen zu werden, erklärten sich 30 Stimmen für jene Frage bejahend und 21 verneinend. Auf